

80 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 01 20

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem Beträge und Wertgrenzen des Zivil-
rechts geändert werden (Wertgrenzennovelle
1976)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 389 zweiter Satz werden der Betrag von „5 S“ durch den Betrag von „50 S“ und der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „200 S“ ersetzt.

2. Im § 390 erster Satz wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

3. Im § 391 letzter Satz wird der Betrag von „250 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 39 Abs. 2 Z. 6, im § 72 Abs. 2, im § 192 a Abs. 2 und im § 203 werden die Beträge von je „15.000 S“ durch die Beträge von je „20.000 S“ ersetzt.

Artikel III

Die Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1948, wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „25.000 S“ ersetzt.

Artikel IV

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bun-

desgesetz BGBl. Nr. 414/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag von „100.000 S“ durch den Betrag von „200.000 S“ ersetzt.

2. Im § 127 Abs. 2 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

3. Im § 158 Abs. 1 wird der Betrag von „50.000 S“ durch den Betrag von „100.000 S“ ersetzt.

4. Im § 159 Abs. 2 Buchstabe b wird der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel V

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 497/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 1 Buchstabe b wird der Betrag von „50.000 S“ durch den Betrag von „100.000 S“ ersetzt.

Artikel VI

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 3 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

2. Im § 87 zweiter Satz wird der Betrag von „133 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel VII

Das Gesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1963, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „15.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“ ersetzt.

Artikel VIII

Die Verordnung vom 14. Mai 1873, RGBL. Nr. 71, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1946, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag von „133 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel IX

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBL. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1948, wird wie folgt geändert:

Im § 53 Abs. 3 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“ ersetzt.

Artikel X

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBL. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a Abs. 1, 2 und 4 und im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „100.000 S“ durch die Beträge von „300.000 S“ ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 1 Z. 1, im § 51 Abs. 1 und im § 52 Abs. 1 werden die Beträge von je „15.000 S“ durch die Beträge von je „30.000 S“ ersetzt.

Artikel XI

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBL. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 499/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 und im § 227 Abs. 1 werden die Beträge von je „15.000 S“ durch die Beträge von je „30.000 S“ ersetzt.

2. Im § 199 Abs. 1 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

3. Im § 200 Abs. 1 wird der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

4. Im § 220 Abs. 1 werden der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „1000 S“, der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „2000 S“ und der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

5. Im § 224 Abs. 1 Z. 7 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

6. Im § 227 Abs. 3 werden die Beträge von je „100.000 S“ durch die Beträge von je „300.000 S“ ersetzt.

7. Im § 332 Abs. 1 wird der Betrag von „30 S“ durch den Betrag von „300 S“ ersetzt.

8. Im § 448 und im § 500 Abs. 2 werden die Beträge von je „1000 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

9. Im § 500 Abs. 2 und im § 502 Abs. 3 werden die Beträge von je „50.000 S“ durch die Beträge von je „60.000 S“ ersetzt.

Artikel XII

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBL. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 251 Z. 6 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

2. Im § 354 Abs. 3 und im § 355 Abs. 3 werden die Beträge von je „10.000 S“ durch die Beträge von je „50.000 S“ ersetzt.

3. Im § 354 Abs. 3 entfallen die Wörter „und der Gesamtbetrag der wider den Verpflichteten verhängten Geldstrafen die Summe von 50.000 S“.

Artikel XIII

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBL. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBL. Nr. 231/1945, wird wie folgt geändert:

Im Art. X werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „133'33 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

Artikel XIV

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBL. Nr. 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBL. Nr. 231/1945, wird wie folgt geändert:

Im Art. IV werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „133'33 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

80 der Beilagen

3

Artikel XV

Das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBL. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBL. Nr. 231/1945, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag von „133 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XVI

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBL. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b werden der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „36.000 S“ und der Betrag von „18.000 S“ durch den Betrag von „45.000 S“ ersetzt.

2. Im § 51 Abs. 1 Z. 3 wird der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „36.000 S“ ersetzt.

3. Im § 93 Abs. 2 und im § 169 Abs. 1 werden die Beträge von je „100.000 S“ durch die Beträge von je „300.000 S“ ersetzt.

4. Im § 114 wird der Betrag von „15.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“ ersetzt.

5. Im § 116 wird der Betrag von „200.000 S“ durch den Betrag von „500.000 S“ ersetzt.

Artikel XVII

Die Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914, RGBL. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Z. 3 Buchstabe b werden der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „36.000 S“ und der Betrag von „18.000 S“ durch den Betrag von „45.000 S“ ersetzt.

2. Im § 23 Z. 4 wird der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „36.000 S“ ersetzt.

Artikel XVIII

Die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBL. Nr. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 4 wird der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

Artikel XIX

Das Mietengesetz vom 7. Dezember 1922, BGBl. Nr. 872, wiederverlautbart unter BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 409/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 und im § 33 werden die Beträge von je „500 S“ durch die Beträge von je „1000 S“ ersetzt.

2. Im § 43 wird der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „6000 S“ ersetzt.

Artikel XX

Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 und 5 werden die Beträge von je „3000 S“ durch die Beträge von je „7500 S“ ersetzt.

2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 werden die Beträge von je „6000 S“ durch die Beträge von je „30.000 S“ ersetzt.

3. Im § 28 Abs. 3 hat es statt „10 bis 500 S“ zu lauten „bis 3000 S“.

Artikel XXI

Das Luftverkehrsgesetz, deutsches RGBL. 1936 I S. 653, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 werden der Betrag von „1.000.000 S“ durch den Betrag von „1.800.000 S“, der Betrag von „1.500.000 S“ durch den Betrag von „2.250.000 S“, der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „1.200 S“ und der Betrag von „6.000.000 S“ durch den Betrag von „9.000.000 S“ ersetzt.

2. Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag von „600.000 S“ durch den Betrag von „1.200.000 S“ ersetzt.

3. Im § 29 g Abs. 1 wird der Betrag von „215.000 S“ durch den Betrag von „320.000 S“ ersetzt.

Artikel XXII

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBL. I S. 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1946, wird wie folgt geändert:

Im Art. 6 Nr. 4 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XXIII

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871, deutsches RGBL. S. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 147/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a wird der Betrag von „60.000 S“ durch den Betrag von „90.000 S“ ersetzt.

2. Im § 7 b Abs. 1 und 2 werden die Beträge von je „300.000 S“ durch die Beträge von je „450.000 S“ ersetzt.

Artikel XXIV

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, deutsches RGBl. I S. 256, über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach der Scheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958, wird wie folgt geändert:

Im § 14 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

Artikel XXV

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1971, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 wird der Betrag von „hundert Schilling“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel XXVI

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handels- gesellschaften, zuletzt geändert durch das Bun- desgesetz BGBl. Nr. 68/1969, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XXVII

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1968, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 2 Z. 3 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „3000 S“ er- setzt.

2. Im § 131 Abs. 2 Buchstabe c werden der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „1000 S“, der Betrag von „20 S“ durch den Betrag von „300 S“ und das Datum „1. Sep- tember 1922“ durch das Datum „1. Mai 1945“ ersetzt.

Artikel XXVIII

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/ 1963, wird wie folgt geändert:

Im Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

Artikel XXIX

Das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bun- desgesetz BGBl. Nr. 659/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 4 wird der Betrag von „1665 S“ durch den Betrag von „2185 S“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 werden der Betrag von „1665 S“ durch den Betrag von „2185 S“, der Betrag von „390 S“ durch den Betrag von „510 S“ und der Betrag von „60 S“ durch den Betrag von „80 S“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 werden der Betrag von „195 S“ durch den Betrag von „260 S“, der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „65 S“ und der Betrag von „10 S“ durch den Betrag von „13 S“ ersetzt.

Artikel XXX

Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht- gesetz vom 21. Jänner 1959, BGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/1968, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 werden die Beträge von je „600.000 S“ durch die Beträge von je „1.200.000 S“, der Betrag von „60.000 S“ durch den Betrag von „90.000 S“ und der Betrag von „36.000 S“ durch den Betrag von „54.000 S“ ersetzt.

2. Im § 16 Abs. 1 werden der Betrag von „300.000 S“ durch den Betrag von „450.000 S“, der Betrag von „180.000 S“ durch den Betrag von „270.000 S“ und der Betrag von „270.000 S“ durch den Betrag von „400.000 S“ ersetzt.

3. Im § 16 Abs. 3 werden nach dem Wort „Begrenzungen“ die Wörter „, ausgenommen die für Kraftfahrzeuge,“ eingefügt.

Artikel XXXI

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 und im § 16 Abs. 1 Z. 9 werden die Beträge von je „200.000 S“ durch die Beträge von je „300.000 S“ ersetzt.

2. Im § 19 wird der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

Artikel XXXII

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gericht- licher Verwahrnisse, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, im § 5 und im § 11 Abs. 1 werden die Beträge von je „100 S“ durch die Beträge von je „200 S“ und die Beträge von je „1000 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ er- setzt.

2. Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „2000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ er- setzt.

3. Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag von „5 S“ durch den Betrag von „10 S“ ersetzt.

Artikel XXXIII

Das Atomhaftpflichtgesetz vom 29. April 1964, BGBl. Nr. 117, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 Z. 1 wird der Betrag von „600.000 S“ durch den Betrag von „1.200.000 S“ ersetzt.

2. Im § 29 Abs. 1 Z. 1 werden die Beträge von je „600.000 S“ durch die Beträge von je „1.200.000 S“, der Betrag von „12.000.000 S“ durch den Betrag von „18.000.000 S“, der Betrag von „9.000.000 S“ durch den Betrag von „13.500.000 S“, der Betrag von „3.600.000 S“ durch den Betrag von „5.400.000 S“, der Betrag von „2.400.000 S“ durch den Betrag von „3.600.000 S“ und der Betrag von „900.000 S“ durch den Betrag von „1.350.000 S“ ersetzt.

3. Im § 29 Abs. 1 Z. 2 wird der Betrag von „600.000 S“ durch den Betrag von „900.000 S“ ersetzt.

4. Im § 44 Abs. 1 wird der Betrag von „120.000 S“ durch den Betrag von „180.000 S“ ersetzt.

5. Im § 44 Abs. 2 wird der Betrag von „30.000 S“ durch den Betrag von „45.000 S“ ersetzt.

Artikel XXXIV

Das Aktiengesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

Im § 258 Abs. 1 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XXXV

1. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit dem 1. April 1976 in Kraft.

2. Die Art. III, IV, V, VI Z. 2, VIII, IX, XI Z. 2, 3 und 4, XII Z. 2, XVIII, XIX, XX Z. 3, XXV, XXVIII, XXXI Z. 2, XXXIII Z. 2 und 3 sind auf Verhalten nicht anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden sind.

3. Der Art. I gilt nicht für Sachen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden worden sind.

4. Der Art. VII gilt nicht, wenn das Mahngesuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht ist.

5. Die Art. X, XI Z. 1, 5, 6, 8 und 9 sowie XVI Z. 4 gelten nicht, wenn die Klage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht ist.

6. Der Art. XII Z. 1 gilt nicht, wenn die Sachen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gepfändet worden sind.

7. Die Art. XVI Z. 1, 2, 3 und 5 sowie XVII gelten nicht, wenn das Konkurs-, Anschlusskonkurs- oder Ausgleichsverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden ist. Im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 Konkursordnung) ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

8. Die Art. XXI Z. 1 bis 5 und Art. XXIII gelten nicht für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.

9. Der Art. XXIV gilt nicht, wenn der Antrag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt worden ist.

10. Der Art. XXX gilt nicht für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.

11. Der Art. XXXIII Z. 1 bis 3 gilt nicht für nukleare Ereignisse, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind.

Artikel XXXVI

Mit der Vollziehung

1. der Art. I Z. 2 und XV, hinsichtlich des im § 11 Abs. 1 genannten § 6, ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, des Art. XXX der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,

2. des Art. IX ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

3. der Art. XIII, soweit er sich auf § 10 bezieht, XIV, soweit er sich auf § 10 bezieht, und XXI Z. 3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

4. des Art. XIX Z. 2 ist der Bundesminister für Inneres,

5. des Art. XXXIII Z. 4 und 5 ist der Bundesminister für Finanzen und

6. der übrigen Artikel der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINES

Sowohl in materiellen Rechtsvorschriften als auch vor allem in verfahrensrechtlichen Vorschriften gibt es zahlreiche Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonst Geldbeträge enthalten. Diese entsprechen — teils auf Grund der fortschreitenden Geld- und Einkommensentwicklung, teils auf Grund der geänderten Bewertung von Liegenschaften und Rechten an solchen oder aber auch infolge der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse — nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Dem Bundesministerium für Justiz lag auch eine Reihe von Eingaben vor, die die Hinaufsetzung der Wertgrenzen und sonstigen Geldbeträge forderten. Eine Anpassung muß daher vorgenommen werden. Dies soll wieder durch eine Wertgrenzennovelle erreicht werden.

Während sich allerdings früher, zuletzt 1970 für das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und 1971 für die Zivilprozeßordnung sowie das Arbeitsgerichtsgesetz, Wertgrenzennovellen immer nur auf verfahrensrechtliche Bestimmungen beschränkt haben, hat der vorliegende, umfassende Gesetzesentwurf die Aufgabe, und zwar diesmal in einem einzigen Bundesgesetz, alle in Betracht kommenden zivilrechtlichen Bestimmungen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Inhalts, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Naturgemäß müssen gewisse Rechtsvorschriften von diesem Vorhaben einer Werteneuregelung ausgenommen bleiben. Es handelt sich dabei zunächst um diejenigen Rechtsvorschriften, zu deren Neuregelung dem Nationalrat in der XIII. Gesetzgebungsperiode Regierungsvorlagen zugeleitet worden sind, die ihm, im wesentlichen unverändert, in der XIV. Gesetzgebungsperiode wieder unterbreitet werden sollen. Dazu gehören die Regierungsvorlagen über die Neuordnung der Gastwirtehaftung, über die Änderung des Ratengesetzes, über ein Motorboot- und Segelboothaftpflichtgesetz und andere Neuregelungen ganzer Rechtsgebiete, bei denen anlässlich der Wiedereinbringung geprüft werden muß, ob die zu-

nächst vorgesehenen Geldbeträge noch gegenwartsnah sind oder hinaufgesetzt werden müssen. Andere Bundesgesetze, wie das über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, sind jung und seinerzeit wohl überdacht worden, so daß eine Hinaufsetzung von Geldbeträgen nicht in Betracht kommt. Schließlich liegt eine Reihe von Vorschriften vor, die Gebühren und Tarife regeln, wie das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, das Notariatstarifgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif und die Rechtsanwaltsordnung (Pauschalvergütung). Alle diese Rechtsvorschriften über Gebühren und Tarife sollen von der hier vorliegenden Neuregelung ausgeschlossen bleiben, weil es sich nicht um Bestimmungen des Zivilrechts handelt und außerdem in diesen Rechtsvorschriften Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Justiz enthalten sind, die es ihm ermöglichen, die Geldbeträge den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Zu den Rechtsvorschriften über Gebühren und Tarife gehört auch das GJGebGes., dessen vollständige Neugestaltung in Vorbereitung ist. Andererseits werden durch die Wertgrenzennovelle 1976 auch Rechtsvorschriften geändert, die nicht zum Zivilrecht gehören, wie die Notariatsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, doch war ihre Berücksichtigung wegen der engen Verbindung zum Zivilrecht geboten; um den einfachen und kurzen Titel des Gesetzesentwurfs zu erhalten, ist bewußt von einem Hinweis auf diese Rechtsgebiete im Titel abgesehen worden.

Die Zeitpunkte, in denen die verschiedenen Wertgrenzen und Geldbeträge geändert worden sind, reichen von der Zwischenkriegszeit bis zum Jahr 1973. Überdies ist bei einzelnen Änderungen vielfach nicht auf die übrigen Wertgrenzen und Beträge Bedacht genommen worden, so daß sie mitunter in ihrem Verhältnis zueinander aus der Ordnung geraten sind. Darüber hinaus ist versucht worden, zusätzlich manche Werte einer sachlichen Prüfung zu unterziehen, das gilt etwa für die Beträge von je 6000 \$ im § 17 Abs. 1

und im § 18 Abs. 1 und 3 LiegTeilG und den Rahmen von 10 S bis 500 S im § 28 Abs. 3 LiegTeilG, um die Wertgrenzen in ein mehr oder minder geschlossenes System einzufügen. Bezüglich der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung und deren Begründung wird auf die Ausführungen im Abschnitt II dieser Erläuterungen verwiesen. Ausdrücklich bemerkt wird, daß die überwiegende Anzahl der eingelangten Stellungnahmen das Vorhaben, die Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts in einem einzigen Bundesgesetz den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen, begrüßt hat.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich im allgemeinen auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG, hinsichtlich des Art. I Z. 1 und 2 überdies auf Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG. Diese Nennung der §§ 389 und 390 ABGB muß als eine Wiederinkraftsetzung der genannten Bestimmungen für den Bereich des Landes Vorarlberg gewertet werden (siehe § 36 Buchstabe b Vorarlberger Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 49/1975).

Mit der Verwirklichung dieses Gesetzentwurfs werden für den Bund keine finanziellen Belastungen verbunden sein, weil die zusätzliche Belastung der Bezirksgerichte durch Hinaufsetzung der für ihre Zuständigkeit maßgebenden Wertgrenze — soweit erforderlich — durch die gleichzeitige Entlastung der Gerichtshöfe I. Instanz ausgeglichen werden kann.

II. BESONDERES

Zum Art. I

Die genannten Beträge sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1956 § 1 Z. 2 bis 4 geändert worden. Im Hinblick auf die Geldwertverhältnisse wäre bloß eine Verdoppelung der Werte der gefundenen Sachen in bezug auf die Pflicht zur Bekanntmachung und auf die Berechnung der Belohnung erforderlich. Wegen der darüber weit hinaus erhöhten Kosten der Bekanntmachungen scheint die vorgesehene Regelung geboten.

Zum Art. II

Die hier genannten Beträge sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 171/1970 geändert worden. Der seither eingetretenen Änderung der Geldwertverhältnisse ist Rechnung zu tragen.

Nach § 39 Abs. 2 Z. 6 soll bei der Todfallsaufnahme ermittelt werden, ob der Wert des Nachlasses am Todestag ohne Abzug der Schulden den Betrag von 15.000 S übersteigt. Diese Anordnung findet ihren Sinn im § 72 Abs. 2, weil nach dieser Gesetzesstelle von Amts wegen eine Verlassenschaftsabhandlung nicht einzuleiten ist, wenn der Wert des Nachlasses den angegebenen Betrag nicht überschreitet. Im Gleichklang mit dem § 39 Abs. 2 Z. 6 und dem § 72 Abs. 2 soll auch im § 192 a Abs. 2 eine Erhöhung auf

20.000 S vorgenommen werden. Nach dieser Bestimmung kann von einer gerichtlichen Verwahrung des Mündelvermögens abgesehen werden, wenn der Gesamtwert der einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen Gelder, Wertpapiere und Einlagebücher den genannten Betrag nicht übersteigt. Im § 203 findet sich eine Anordnung über die Pflicht des Vormundes, Rechnung zu legen. Das Gericht kann den Vormund von der Rechnungslegung befreien, wenn das in seiner Verwahrung belassene Vermögen oder die bezogenen Erträge derzeit 15.000 S nicht übersteigen.

Von einer Erhöhung der in den §§ 14 Abs. 2, § 45, § 72 Abs. 3, § 158 Abs. 1, § 161 Abs. 2 und § 192 a Abs. 1 des Außerstreitgesetzes genannten Beträge von 2000 S ist bewußt abgesehen worden, weil auch die in den §§ 527 und 528 der Zivilprozeßordnung enthaltenen Wertbeträge von 2000 S bleiben sollen und durch eine gleichzeitige Anhebung der Bagatellgrenze auf diesen Betrag erreicht werden kann, daß dem sachlichen Bedürfnis auf gleiche Behandlung gleicher Werte, ob im außerstreitigen oder streitigen Verfahren, Rechnung getragen wird.

Weiterhin soll es im Außerstreitgesetz nur zwei Geldstufen (2000 S und 20.000 S) geben. Die im Begutachtungsverfahren verlangte Gleichstellung des Betrages von 20.000 S mit der bezirksgerichtlichen Wertgrenze ist nicht geboten, weil es hier darum geht, ob überhaupt ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt werden soll.

Zum Art. III

Die in der Justizministerialverordnung betreffend die Behandlung der Winkelschreiber vorgesehene Geldstrafe ist zuletzt durch den Art. IX des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1948 geändert worden. Eine Anhebung von 5000 S auf 25.000 S entspricht der Geldwertentwicklung und ist zur Erreichung des Strafzwecks erforderlich.

Zum Art. IV

Durch die Novelle 1963 wurde der Nachweis einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eingeführt. Die vorgesehene Erhöhung der Mindestversicherungssumme trägt sowohl der Geldwertentwicklung als auch der Erhöhung der Haftpflichtversicherungssummen im allgemeinen Rechnung.

Die in der Notariatsordnung genannten Geldstrafen und Geldbußen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1953, sollen ebenfalls der Geldwertentwicklung angepaßt werden. Außerdem sollen die in verschiedenen Rechtsvorschriften vorkommenden Ordnungsstrafen einander möglichst angeglichen werden und je nach ihrem Wesen, ob sie nun bloß Formverstöße ahnden oder, wie etwa im Gesellschafts-

80 der Beilagen

9

recht, materielle Bedeutung haben, in eine zahlenmäßige Beziehung zum angestrebten Zweck gebracht werden.

Zum Art. V

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter ist hinsichtlich der genannten Strafen und Geldbußen zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1953 geändert worden. Hier gilt das zum Art. IV Gesagte.

Zum Art. VI

Die genannten Geldbeträge sind zuletzt durch das Gesetz StGBI. Nr. 231/1945 geändert worden. Aus Gründen der Vereinfachung schien es nicht ratsam, ausgehend von den bisherigen Beträgen der Ordnungsstrafen, bloß nach der Geldwertentwicklung aufzuwerten, es ist vielmehr einheitlich eine Obergrenze von 15.000 S bestimmt worden, um im Einzelfall den Strafzweck erreichen zu können.

Zum Art. VII

Das Mahngesetz läßt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 176/1963 das Mahnverfahren zur Eintreibung von Forderungen bis zum Betrag von 15.000 S zu. Dieser Betrag entspricht der bezirksgerichtlichen Wertgrenze und soll dieser angepaßt werden (siehe Art. X Z. 2).

Zum Art. VIII

Die hier genannte Ordnungsstrafe ist zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1946 geändert worden. Zum Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung soll auch hier über die der Geldwertentwicklung entsprechende Aufwertung hinaus eine Obergrenze von 15.000 S eingeführt werden.

Zum Art. IX

Die vorgesehene Ordnungsbuße gegen Eisenbahnunternehmen, die ihren Pflichten nicht nachkommen, ist zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1948 geändert worden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich zwar praktisch um totes Recht, doch wird auch hier zur Erreichung einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung auf den einzelnen Rechtsgebieten eine über die Geldwertentwicklung hinausgehende Erhöhung vorgeschlagen. Der Strafdrohung käme sonst überhaupt keine Wirkung zu.

Zum Art. X**Zur Z. 1**

Die Beträge von 100.000 S sind maßgebend dafür, ob in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe

I. Instanz gehören, der Einzelrichter oder der Senat entscheidet. Diese Wertgrenze ist zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1948 geändert worden. Die vorgesehene Erhöhung trägt einerseits der Geldwertentwicklung, andererseits aber der Tatsache Rechnung, daß in einer Vielzahl von Fällen von den Parteien auf die Senatsgerichtsbarkeit verzichtet wird (Einigung auf den Einzelrichter). Der Erhöhungsvorschlag auf 300.000 S folgt einer Befürwortung der im Bundesministerium für Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe Zivilverfahren. Das gilt überdies auch für die übrigen Wertgrenzen und Geldbeträge des zivilgerichtlichen Verfahrens. Ausgenommen ist die Revisionsgrenze.

Zur Z. 2

Die Wertgrenze, bis zu der Streitigkeiten vor die Bezirksgerichte gehören, wurde zuletzt mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1963 von 8000 S auf 15.000 S erhöht. Die neu vorgeschlagene Wertgrenze von 30.000 S entspricht neben dem veränderten Geldwert dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsch nach Aufwertung der Bezirksgerichte. Die Angleichung an die geänderten Geldwertverhältnisse dürfte eine gleichmäßigere Belastung des richterlichen Personals herbeiführen.

Dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und von der Bundeswirtschaftskammer geäußerten Wunsch, die vom Gesetzgeber bei Schaffung des § 23 a ArbGerG durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1971 angeordnete Bindung der Revisionsgrenze an die bezirksgerichtliche Wertgrenze hinsichtlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wieder aufzuheben, konnte als mit dem Zweck dieses Gesetzes — eine einheitliche Rechtsgestaltung zu erreichen — nicht entsprochen werden. Die Anhebung dieser besonderen Revisionsgrenze ist aber auch deshalb gerechtfertigt, weil seit dem Jahr 1971 die Durchschnittseinkommen der Arbeitnehmer, auf die es hier ankommt, gleichfalls erheblich weiter gestiegen sind. Überdies kann der befürchteten Gefahr einer Rechtsmittelsperre, auch bei betragsmäßig geringen Ansprüchen mit präjudizeller Wirkung, durch ein Feststellungsbegehren wirksam begegnet werden.

Zum Art. XI**Zur Z. 1**

Die Anhebung der Geldwertgrenze für die Bevollmächtigung und für den relativen Anwaltszwang und für die Zusammenrechnung von Ansprüchen zur Bestimmung der Zuständigkeit des Bezirksgerichts auf 30.000 S ist durch die Anhebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze bedingt.

Zu den Z. 2 bis 4

Die zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1955 geänderten Beträge für Ordnungstrafen, Geldstrafen gegen Prozeßbevollmächtigte und Mutwillenstrafen bedürfen ebenso einer Anpassung an die geänderten Geldwertverhältnisse. Außerdem soll auch hier eine gewisse Anpassung an die prozessual maßgeblichen Beträge erreicht werden.

Zu den Z. 5 und 8

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1971 ist zuletzt die Bagatellgrenze von 400 S. auf 1000 S. angehoben worden. (Die Erhöhung der im § 224 Abs. 1 Z. 7 genannten Wertgrenze von 400 S. für Ferialsachen ist damals versehentlich unterblieben.) Durch die nunmehrige Anhebung auf 2000 S. soll eine Einheitlichkeit im außerstreitigen und streitigen Verfahren erreicht werden, obwohl zahlreiche Stellen eine viel stärkere Erhöhung befürwortet haben. Unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer ist die Erhöhung der Bagatellgrenze auf 2000 S. noch immer als sehr gering zu veranschlagen; gegen die Anhebung in diesem Ausmaß sind im Begutachtungsverfahren keine Einwände erhoben worden. Gefahren für die Rechtsschutzansprüche der Parteien sind durch die Erhöhung nicht zu befürchten.

Zur Z. 6

Die Anhebung der genannten Summe für die Zuständigkeit des Einzelrichters bei Zusammenrechnung von Ansprüchen entspricht der Anhebung der Senatsgrenze.

Zur Z. 7

Eine Erhöhung des für die Befreiung von der Vorschußpflicht für Zeugengebühren maßgeblichen Betrages über die durch Änderung des Geldwertes bedingte Anpassung hinaus ist gerechtfertigt, weil einerseits seit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 1/1948 die Einkommen der hauptsächlich in Betracht kommenden Arbeitnehmer weitaus stärker gestiegen sind und andererseits gemäß § 332 Abs. 1 letzter Satz ZPO der Beweisführer vom Vorschuß nur dann befreit ist, wenn mit der Einbringung bestimmt zu rechnen ist.

Zur Z. 9

Eine weitere Erhöhung der gleichfalls mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1971 wesentlich angehobenen Revisionsgrenze ist in einem etwas geringeren Ausmaß, als es der Geldwertentwicklung entspräche, vorgenommen worden, weil die seinerzeitige Anhebung, die besonders der Entlastung des Obersten Gerichtshofs gedient hat, über die damals durch die Geldwertentwick-

lung notwendige Erhöhung hinausgegangen ist, in der Folge ihren Zweck der Entlastung weitgehend erfüllt hat und aus sozialen Gründen nicht eine zu große Beschneidung des Rechtszugs an den Obersten Gerichtshof stattfinden soll. Die vom Obersten Gerichtshof festgestellte, noch immer vorhandene große Belastung wird in der nächsten ZPO-Novelle durch andere Maßnahmen zu beseitigen sein.

Zum Art. XII

Zur Z. 1

Die Höchstwertgrenze für die, vor allem bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, der Exekution entzogenen, zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände und die zur Aufarbeitung bestimmten Rohstoffe ist seit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1948 unverändert. Die Anhebung der Wertgrenze auf 5000 S. entspricht der seither eingetretenen Geldwertentwicklung.

Zur Z. 2 und 3

Die Höchstbeträge bei den Geldstrafen zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, Duldungen und Unterlassungen sind gleichfalls zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1948 festgesetzt worden. Um den Zweck dieser Geldstrafen zu erreichen, schien es nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz außerdem erforderlich, die bisher im § 354 Abs. 3, nicht aber im § 355 Abs. 3 vorgesehene Beschränkung mehrerer Geldstrafen auf einen Gesamtbetrag entfallen zu lassen.

Zu den Art. XIII und XIV

Die für die Befreiung von der Legalisierungs- und Stempelgebühr in geringfügigen Angelegenheiten und für die Höhe der Geldstrafen, die bei Ordnungswidrigkeiten des Legalisators verhängt werden können, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 118/1927 vorgesehenen Beträge von 200 S. betragen jetzt durch die Umstellung auf Reichsmark und die neuerliche Umstellung auf Schilling 133'33 S. Die Erhöhung muß hier besonders hoch ausfallen, weil die bestehenden Wertgrenzen noch aus der Zwischenkriegszeit stammen. Darüber hinaus mußte bei der Befreiung von der Legalisierungs- und Stempelgebühr in geringfügigen Angelegenheiten auch auf die Preissteigerungen bei Grundstücken Bedacht genommen werden, wenn die Bestimmungen nicht gänzlich unanwendbar sein sollen. Die Übereinstimmung dieser Beträge mit der Höhe der Geldstrafen, die bei Ordnungswidrigkeiten des Legalisators verhängt werden können, soll auch anlässlich der Erhöhung beibehalten bleiben.

80 der Beilagen

11

Zum Art. XV

Die Ordnungsstrafe für die Nichtbefolgung von Vorschriften im Rahmen der Revision einer Genossenschaft oder eines Vereines ist zuletzt durch den Art. X der 5. GerEentlNov., BGBl. Nr. 183/1925, umgerechnet nach § 4 des Gesetzes StGBL Nr. 231/1945, festgesetzt worden. Auch diese Ordnungsstrafe soll nicht nur, entsprechend der Geldwertentwicklung, aufgewertet, sondern im Zug der Vereinfachung und Vereinheitlichung wie alle materiellen Ordnungsstrafen mit einer Obergrenze von 15.000 S festgesetzt werden.

Zum Art. XVI**Zu den Z. 1 und 2**

Die zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1959 betragsmäßig festgesetzten, in die erste Klasse der Konkursforderungen gehörenden Arbeitnehmerforderungen sollen, aufbauend auf dem Verhältnis der jeweiligen Höchstbeträge zum durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers und unter Berücksichtigung der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Geldwertentwicklung, angehoben werden. Wenngleich die vorgenommene Erhöhung nicht das Ausmaß der besonders vom Österreichischen Arbeiterkammertag geforderten Beträge erreicht, so stellt sie doch ein Kompromiß dar — die Bundeswirtschaftskammer hat sich entschieden gegen die Beeinträchtigung der nicht bevorrechteten Gläubiger gewendet — das vor allem wegen des beabsichtigten frühen Zeitpunkts des Inkrafttretens von Bedeutung ist. Unabhängig davon sollen die Arbeiten an der Neugestaltung des Schutzes der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers weitergeführt werden.

Zur Z. 3

Der Betrag für das Stimmrecht von Forderungen im Konkurs ist zuletzt durch die Wertgrenzennovelle 1947, BGBl. Nr. 26/1948, festgesetzt worden; der Betrag, bis zu dem eine Konkursmasse als geringfügig anzusehen ist, ist zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1959 festgesetzt worden. Entsprechend der Geldwertentwicklung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung ist eine Anhebung beider Beträge auf einheitlich 300.000 S gerechtfertigt.

Zur Z. 4

Die beim Konkursgericht durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften, wenn der Betrag oder Wert die bezirksgerichtliche Grenze nicht übersteigt. Die Anhebung folgt auch hier der bezirksgerichtlichen Wertgrenze.

Zur Z. 5

Die Wertgrenze, die für der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedürftige Geschäfte vorgesehen ist, ist zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 253/1959 festgesetzt worden. Die neue Wertgrenze geht über eine durch die Geldwertentwicklung bedingte Anhebung hinaus, um eine schnellere und leichtere Durchführung des Konkurses zu erreichen. Erfahrungsgemäß übersteigt eine große Anzahl von Geschäften auch diese neue Wertgrenze, so daß eine wesentliche Einschränkung der Rechte des Gläubigerausschusses dadurch nicht bewirkt wird.

Zum Art. XVII

Entsprechend der Regelung der Behandlung von Arbeitnehmerforderungen im Konkurs sind auch die bevorrechteten Forderungen der Arbeitnehmer im Ausgleichsverfahren betragsmäßig anzuheben gewesen.

Zum Art. XVIII

Die wegen Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige durch den Leiter einer Privatanstalt vorgesehene Ordnungsstrafe ist zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958 geändert worden. Der nun in Aussicht genommene Höchstbetrag von 10.000 S ist ein Mittelweg zwischen der Ordnungsstrafe von höchstens 5000 S des § 220 ZPO und der im Gesellschaftsrecht bzw. im Genossenschaftsrecht vorkommenden Ordnungsstrafen der Zivilprozeßordnung übersteigende Höchstgrenze für diese Ordnungsstrafe ist gerechtfertigt, weil hier das Rechtsgut der Freiheit des einzelnen Menschen geschützt werden soll.

Zum Art. XIX

Die über den Vermieter bei Verweigerung der Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege für das Haus vorgesehene Ordnungsstrafe, die Mutwillensstrafe betreffend eine Partei, die ein Verfahren offenbar mutwillig anhängig gemacht oder hierzu Anlaß gegeben hat oder die Durchführung eines Verfahrens offenbar mutwillig verzögert, sowie die Geldstrafe für denjenigen, der sich Leistungen versprechen läßt, die mit dem § 17 Abs. 1 Mietengesetz in Widerspruch stehen, sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 241/1955 erhöht worden. Die jetzt vorgeschlagene Anhebung entspricht der Geldwertentwicklung.

Zum Art. XX**Zur Z. 1**

Die vereinfachte Möglichkeit der Abschreibung geringwertiger Trennstücke soll gewährleisten, daß bei deren Veräußerung die Herstellung der Grundbuchsordnung nicht aus Kostengründen unterbleibt. Hier ist, soll diese Bestimmung nicht

ihre Bedeutung gänzlich verlieren, eine gegenüber der allgemeinen Geldentwertung überverhältnismäßige Erhöhung der Wertgrenze notwendig, weil auch die Grundpreise so gestiegen sind.

Zur Z. 2

Die vereinfachte Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen, wenn es sich um geringwertige Grundstücke handelt, hat vor allem für den Straßenbau eine übertragende Bedeutung. Im Zug eines solchen ist die Ab- und Zuschreibung einer Vielzahl meist kleiner Trennstücke zu verbüchern. Können die gegenständlichen Bestimmungen wegen Überschreitens der Wertgrenze nicht angewendet werden, so müßte über jedes dieser Trennstücke — soweit es nicht zu einer Enteignung kommt — ein Kaufvertrag in verbücherungsfähiger Form errichtet und seine Verbücherung beim Grundbuchsgericht beantragt werden. Dies verursacht ein hohes Maß an Kosten und Arbeit, das unter dem Gesichtspunkt einer allgemein erwünschten Verwaltungsvereinfachung auf das vertretbare Maß herabgesetzt werden sollte. Es wird daher eine weit überverhältnismäßige Erhöhung der Wertgrenze vorgeschlagen. Eine Beeinträchtigung der Rechte der bürgerlichen Eigentümer ist deswegen nicht zu befürchten, weil die Anwendung der gegenständlichen Bestimmungen voraussetzt, daß die Straße oder sonstige Anlage gemäß § 15 Z. 1 Liegenschaftsteilungsgesetz bereits errichtet ist. Dem Eigentümer wäre es aber wohl möglich und zumutbar gewesen, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Außerdem ist der Schuldner jeweils eine Gebietskörperschaft, deren Bonität außer Zweifel steht. Auch hinsichtlich der Rechtsstellung der Buchberechtigten haben sich in der Praxis bisher noch nie Schwierigkeiten ergeben.

Zur Z. 3

Die bei Überschreiten der Frist zur Bewirkung der Ordnung des Grundbuchsstands vorgesehene Geldstrafe hätte ebenfalls bei einer bloß der Geldentwertung entsprechenden Erhöhung des vorgesehenen Höchstbetrags heute kaum eine ausreichende Wirkung, zumal da in diesem Betrag auch noch Platz für Steigerungen im Fall wiederholter Verhängung der Geldstrafe vorhanden sein muß. Auf eine Untergrenze, die bisher vorgesehen ist, kann aus den dargelegten Gründen verzichtet werden.

Zum Art. XXI

Die im Luftverkehrsgesetz enthaltenen haftpflichtrechtlichen Wertbeträge sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 236/1971, die Haftungsbeschränkungen im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer beförderten Sache sowie für Gegenstände, die ein Fluggast an sich

trägt, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 200/1963 geändert worden. Die Erhöhungen entsprechen der Entwicklung des Geldwerts, wobei einzelne haftpflichtrechtliche Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen waren. Drei Besonderheiten sind jedoch hervorzuheben:

1. Im allgemeinen schlägt der Gesetzesentwurf eine Erhöhung der haftpflichtrechtlichen Wertgrenzen um 50 v. H. vor. Bezüglich der derzeit im § 23 Abs. 1 Buchstabe a festgesetzten Wertgrenze von 1.000.000 S (bei Luftfahrzeugen unter 1200 kg Fluggewicht) sieht er allerdings eine Erhöhung auf 1.800.000 S vor; diese Erhöhung ist notwendig, um — in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage — ein Übermaß zur Haftungsgrenze des § 23 Abs. 2 zu sichern.

2. Bezüglich der im § 23 Abs. 2 enthaltenen derzeitigen Wertgrenze von 600.000 S schlägt der Gesetzesentwurf nicht eine Erhöhung um 50 v. H., sondern auf 1.200.000 S vor. Damit strebt der Gesetzesentwurf eine Vereinheitlichung der in den Haftpflichtgesetzen bei Personenschäden für jede verletzte Person festgesetzten Ersatzbeträge unter Anpassung an das aus jüngster Zeit stammende Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975 an, das im § 11 Abs. 1 Z. 1 hinsichtlich der Tötung und der Verletzung eines Menschen beim Kapitalsbetrag eine Haftungsgrenze von 1.200.000 S festsetzt. Demgemäß schlägt der Gesetzesentwurf auch im EKHG und im Atomhaftpflichtgesetz bei den Haftungsgrenzen von 600.000 S für Personenschäden eine Erhöhung auf 1.200.000 S vor (vgl. die Ausführungen zum Art. XXX und zum Art. XXXIII).

3. An den im § 29 c enthaltenen Haftungshöchstgrenzen wird nicht gerüttelt, weil diese die Haftung des Luftfahrzeughalters aus dem Beförderungsvertrag betreffen. Die im innerstaatlichen Luftverkehr geltenden Haftungshöchstgrenzen sollen wie bisher mit den im internationalen Luftverkehr geltenden übereinstimmen. Die maßgebenden Haftungsgrenzen sind im Art. 22 des Warschauer Abkommens, BGBl. Nr. 286/1961, in der Fassung des Art. XI des Haager Protokolls, BGBl. Nr. 161/1971, enthalten.

Zum Art. XXII

Die Ordnungsstrafe für denjenigen, der seiner Pflicht zu einer Anmeldung einer Zeichnung der Unterschrift oder einer Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister nicht nachkommt, ist zuletzt nach der Umrechnung, entsprechend dem § 4 des Gesetzes StGBI. Nr. 231/1945, mit mindestens 1 S bis höchstens 1000 S festgesetzt worden. Unter Berücksichtigung der Geldwertentwicklung und im Hinblick auf eine anzustrebende Vereinheitlichung ist auch hier eine Obergrenze von 15.000 S vorgesehen.

80 der Beilagen

13

Zum Art. XXIII

Die im Reichshaftpflichtgesetz vorgesehenen Höchstbeträge für die Haftung des Inhabers einer Anlage oder des Unternehmers für die Jahresrenten und für die Sachschäden sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 147/1969 angehoben worden. In Übereinstimmung mit den übrigen haftpflichtrechtlichen Vorschriften ist, entsprechend der Geldwertentwicklung, eine Erhöhung von 50 v. H. erforderlich.

Zum Art. XXIV

Diese Bestimmung befaßt sich mit der Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Erstgerichts über den Hausrat. Die letzte Festsetzung des Betrages erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958. In Übereinstimmung mit der Anhebung der Bagatellgrenze ist nun der Betrag von 2000 S vorgesehen.

Zum Art. XXV

Die für säumige Beisitzer im Arbeitsgerichtsverfahren vorgesehene Ordnungsstrafe war, abgesehen von der Berücksichtigung der Geldwertentwicklung, im Hinblick auf die Vereinheitlichung des Rechtsgebietes in Übereinstimmung mit dem § 379 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu bringen.

Bezüglich der Nichtänderung des § 23 a wird auf die Erläuterungen zum Art. X Z. 2 und Art. XI Z. 9 verwiesen.

Durch die Änderung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze beträgt nunmehr die Revisionsgrenze im arbeitsgerichtlichen Verfahren 30.000 S (siehe Art. X Z. 2).

Zum Art. XXVI

Das zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 68/1969 festgesetzte monatliche Entnahmerecht des Nachfolgeunternehmers ist, der Geldwertentwicklung entsprechend, auf den Betrag von 15.000 S anzuheben gewesen. Hierbei ist auch auf die Entwicklung vergleichbarer Arbeitnehmerinkommen Bedacht genommen worden.

Zum Art. XXVII**Zur Z. 1**

Diese Bestimmung soll die Herstellung der Grundbuchsordnung in geringfügigen Grundbuchssachen begünstigen, die sonst unter Umständen wegen der damit verbundenen Kosten der Beglaubigung der Grundbuchsurkunde unterbleiben würde. Die bisher vorgesehene Wertgrenze von 1000 S wurde zuletzt im Jahr 1955 festgesetzt. Wegen dieser zu niedrig angesetzten Grenze war die Bestimmung bisher praktisch totes Recht. Es ist deshalb eine über die Anpassung an die Geldentwertung hinausgehende Er-

höhung vorgeschlagen worden. Dabei wird allerdings nicht verkannt, daß auch der jetzt vorgeschlagene Betrag von 3000 S nur selten eine Anwendung dieser Bestimmung ermöglichen wird.

Zur Z. 2

Eine Löschung wegen Geringfügigkeit gegenstandsloser Eintragungen soll ermöglichen, das Grundbuch von Amts wegen von Bagatell-eintragungen zu säubern. Darüber hinaus hat sie den Sinn, Zivilprozesse zu verhindern, die oft nur wegen Fehlens von Unterlagen oder Nichterreichbarkeit der Berechtigten erforderlich sind. Die Beseitigung besonders alter geringwertiger Eintragungen aus dem Grundbuch wird auch die Erfassung im Fall einer Umstellung des Grundbuchsbetriebs auf EDV erleichtern. Eine praktische Bedeutung der Novellierung ist aber nur dann gewährleistet, wenn außer der Erhöhung der Wertgrenzen auch eine Nachziehung des Zeitpunktes stattfindet, vor dem die gegenständliche Eintragung vorgenommen worden ist. Dabei wird von der Erwägung ausgegangen, daß derjenige, der sich 30 Jahre lang nicht um die Realisierung seines Rechtes gekümmert hat, nicht schutzwürdig ist. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß eine Forderung, für die vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ein Pfandrecht eingetragen worden, noch nicht fällig ist. Wenngleich in diesem Fall nur die grundbücherliche Sicherstellung und nicht die Forderung selbst untergehen kann, ist doch eine Anhebung des Betrages über 1000 S aus Gründen der Sicherung des Rechtsschutzes nicht vertretbar. Als maßgebender Zeitpunkt wird das Ende des zweiten Weltkriegs vorgeschlagen.

Zum Art. XXVIII

Die vorgesehene Mindeststrafe soll, der Geldwertentwicklung entsprechend, auf 500 S angehoben werden.

Zum Art. XXIX

Die im Lohnpfändungsgesetz enthaltenen festen Beträge sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 575/1973 mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 geändert worden. Hierbei ist von einer Mindestpension von 2000 S monatlich und einem Existenzminimum von 1665 S monatlich ausgegangen worden. Mittlerweile sind die Richtsätze viermal, und zwar zum 1. Juli 1974 auf 2060 S, zum 1. Jänner 1975 auf 2285 S, zum 1. Juli 1975 auf 2354 S und zum 1. Jänner 1976 auf 2625 S angehoben worden. Geht man davon aus, so sollten zur Erhaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen Mindestpension und Existenzminimum nach dem Lohnpfändungsgesetz das monatliche Existenzminimum auf 2185 S und entsprechend das wöchentliche Existenzminimum auf

510 S und schließlich das tägliche Existenzminimum auf 80 S angehoben werden. Dementsprechend sind auch die Unterhaltsfreibeträge mit 260 S monatlich, 65 S wöchentlich und 13 S täglich vorgesehen worden.

Zum Art. XXX

Zur Z. 1 und 2

Die Haftungshöchstbeträge des EKHG für die Tötung und Verletzung von Menschen und für Schäden an Sachen sind zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 69/1968 festgesetzt worden. In Übereinstimmung mit der Geldwertentwicklung wird eine 50%ige Erhöhung vorgeschlagen, wobei auf die Übereinstimmung der einzelnen haftpflichtrechtlichen Vorschriften Bedacht genommen worden ist. Nur bei den Kapitalsbeträgen von 600.000 S ist eine Erhöhung um 100 v. H., somit auf 1.200.000 S in Aussicht genommen.

Bezüglich der Überlegungen, die für die Erhöhung der Kapitalsbeträge von 600.000 S auf 1.200.000 S sprechen, sei zunächst auf die Ausführungen zum Art. XXI verwiesen. Bezüglich der Auswirkungen der Erhöhung dieser Wertgrenze auf die Mindestversicherungssummen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und in weiterer Folge auf die Versicherungsprämien ist folgendes zu bedenken: Schon heute versichern alle österreichischen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer auf Grund einer vom Bundesministerium für Finanzen genehmigten geschäftsplanmäßigen Erklärung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs seit 1. Juli 1971 das einzelne Personenschadensereignis nicht zu 600.000 S, sondern zu mindestens 1.000.000 S. Außerdem schließen etwa 40 v. H. der Kraftfahrzeughalter Versicherungsverträge mit höheren als den gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Nach Erklärungen der Vertreter der Versicherungswirtschaft würde die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze von 600.000 S auf 1.200.000 S voraussichtlich eine Erhöhung der Versicherungsprämie um 1 bis 2 v. H. erforderlich machen, wenn es aus anderen Gründen zu einer allgemeinen Erhöhung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsprämien kommen sollte.

Zur Z. 3

Durch diese Bestimmung wird ein dem Gesetzgeber unterlaufenes Versehen berichtigt. Ursprünglich haben die Z. 1 und 2 des § 16 Abs. 1 EKHG nur von Eisenbahnen, die Z. 3 nur von Kraftfahrzeugen gehandelt. Damit war aus dem deutschen Recht der Grundsatz übernommen worden, daß der Sachschaden, der durch Eisenbahnen an Liegenschaften angerichtet wird, betragsmäßig nicht begrenzt ist. Durch die Umgestaltung des Abs. 1 sind aber schon in die

Z. 2 Kraftfahrzeuge aufgenommen worden. Nun wird klargestellt, daß die unbegrenzte Haftung bei Schäden an Liegenschaften weiterhin nur für Eisenbahnen, nicht aber für Kraftfahrzeuge gilt.

Zum Art. XXXI

Unter Bedachtnahme auf die zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1970 vorgenommene Erhöhung der Wertgrenzen, die den Wirkungskreis der Rechtspfleger in Zivilrechtssachen bestimmen, soll der hierfür maßgebende Betrag auf 300.000 S erhöht werden. Der Vorschlag folgt damit sowohl der Geldwertentwicklung als auch dem Ergebnis der Prüfung des Bundesministeriums für Justiz, daß der Wirkungskreis der Rechtspfleger in Verlassenschaftssachen, in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, in Grundbuchssachen sowie in Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters weiter ausgedehnt werden könnte. Das Ausmaß der Anhebung der durch den Rechtspfleger zu verhängenden Ordnungsstrafe, die seit 1. Jänner 1972 unverändert eine Höchstgrenze von 200 S hat, entspricht verhältnismäßig dem Ausmaß, in dem die in der Zivilprozeßordnung enthaltenen Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen angehoben worden sind.

Zum Art. XXXII

Die genannten Geldbeträge sind seit Erlassung des Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse im Jahr 1963 nicht geändert worden; ihre grundsätzliche Verdopplung trägt der seither eingetretenen Änderung der Geldwertverhältnisse Rechnung.

Zur Z. 2

Da derjenige, zu dessen Gunsten gerichtliche Erläge geleistet worden sind, in der Regel Kenntnis davon hat, wo, das heißt bei welchem Gericht sich die Erläge befinden, ist es gerechtfertigt, die Veröffentlichung der bevorstehenden Einziehung in Zeitungen nur für Verwahrnisse vorzusehen, deren Wert 5000 S übersteigen; wenn auch die ähnliche Bekanntmachung von Fundgegenständen schon für solche vorgesehen wird, deren Wert 2000 S übersteigt (Art. I Z. 2), so scheint doch die mit der gegenständlichen Regelung verbundene Unterscheidung der beiden Sachverhalte sachgerecht, weil der Verlustträger einer gefundenen Sache in der Regel auch von deren (möglichem) Aufbewahrungsort keine Kenntnis hat.

Hierzu kommt, daß die Beibehaltung der im § 12 Abs. 1 vorgesehenen Wertgrenze von 2000 S zum Ergebnis hätte, daß jede Einziehung nicht geringwertiger Verwahrnisse die Veröffentlichung in Zeitungen zur Voraussetzung hätte, was wiederum dem bisherigen Gedanken des § 12 Abs. 1 widerspräche.

Zur Z. 3

Die Anhebung des Betrages von 5 S auf 10 S bringt auch die zu begrüßende Angleichung mit der sachlich etwa auf gleicher Ebene liegenden Bestimmung des § 11 Abs. 3 GEG 1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 46/1968 mit sich.

Zum Art. XXXIII

Die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1964 eingeführten Haftungshöchstgrenzen für den Fall der Tötung oder der Verletzung eines Menschen sowie für den Fall von Sachbeschädigungen sind bisher nicht erhöht worden. Ebenso sind auch die vom Bundesministerium für Finanzen und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängenden Geldstrafen bisher nicht erhöht worden. Der Gesetzesentwurf schlägt bei einer Reihe von Haftungsgrenzen — entsprechend der Geldwertentwicklung — eine Erhöhung um 50 v. H. vor; die bisherige Haftungsgrenze von 600.000 S für Personenschäden wird — in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und dem EKHG unter Anpassung an das Rohrleitungsgesetz (vgl. die Ausführungen zum Art. XXI und zum Art. XXX) — auf 1.200.000 S erhöht. Die im § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 noch vorkommenden Beträge sollen nicht geändert werden, damit das System der Sicherstellung der Haftpflicht (durch Haftpflichtversicherung und Ausfallhaftung des Bundes) nicht in Unordnung gebracht wird.

Zum Art. XXXIV

Die Zwangsstrafen gegen Vorstandsmitglieder oder Abwickler für die Einhaltung verschiedener Vorschriften des Aktiengesetzes sind im Jahr 1965 mit einer Höchstgrenze von 10.000 S festgesetzt worden. Entsprechend der Geldwertentwicklung und zur Erhaltung einer Einheitlichkeit, wird auch hier die Anhebung der Höchstgrenze auf 15.000 S vorgeschlagen.

Zum Art. XXXV

Dieses Bundesgesetz soll mit 1. April 1976 in Kraft treten, soweit nicht Übergangsbestimmungen erforderlich sind.

Die Z. 2 enthält die Übergangsbestimmungen für Ordnungsstrafen. Es ist hierbei der Grundsatz berücksichtigt worden, daß die erhöhten Strafen nur bei Verhalten angewendet werden können, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt oder fortgesetzt worden sind.

Die Z. 3 bis 11 enthalten die Übergangsbestimmungen, die sich aus der Besonderheit der durch den Gesetzesentwurf berührten einzelnen Rechtsgebiete ergeben.

Zum Art. XXXVI

Dieser Artikel betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeiten nach dem Bundesministeriengesetz 1973 die einzelnen Bundesminister mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes.